

Vorlage

an den

Rat der Stadt Helmstedt

über den Verwaltungsausschuss und den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Straßenverkehrsangelegenheiten;

Antrag der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/UWG auf Errichtung eines Fußgängerüberweges auf der Straße Magdeburger Tor

Für die Ratssitzung am 17.12.2009 hatte Frau Mattfeldt-Kloth für die Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/ UWG folgenden Antrag gestellt:

Der Rat der Stadt Helmstedt möge beschließen:

An der Straße Magdeburger Tor wird in Höhe der Einfahrt des Willy-Brandt-Rings und gegenüber des Eingangs zum St. Stephani-Friedhofs ein Fußgängerüberweg angebracht.

Bei der verkehrsbehördlichen Anordnung eines Fußgängerüberweges handelt es sich um eine laufende hoheitliche Verwaltungsaufgabe des übertragenen Wirkungskreises, die nach der NGO grds. in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt. Der Rat hat in seiner o. a. Sitzung jedoch zum Ausdruck gebracht, dass er diese Angelegenheit als Einzelfallentscheidung gem. § 40 Abs. 2 Satz 1 NGO an sich heranziehen möchte, sie aber zunächst an den zuständigen Fachausschuss zurückverwiesen.

Grundlage für das Anlegen von Fußgängerüberwegen bildet § 26 Straßenverkehrsordnung, insbesondere jedoch die Verwaltungsvorschriften dazu und die sog. „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)“, die durch einen entsprechenden Erlass ebenfalls verbindlich eingeführt worden sind. Danach ist die Anordnung insbesondere von gewissen Querungszahlen (sowohl Fußgänger, als auch Kraftfahrzeuge) abhängig.

Nach der R-FGÜ 2001 ist die Anlage eines Fußgängerüberweges (FGÜ) grds. überhaupt erst (bezogen auf die stärkste Stunde) ab einer stündlichen Querung von **50** Fußgängern denkbar (nur wenn ausschließlich Schüler und/oder Senioren die Querungsstelle nutzen, kann eine Anzahl von mindestens 30 zugrunde gelegt werden). Je nach Anzahl der an dieser Stelle querenden Fahrzeuge ist dann die Anlage eines FGÜ möglich bzw. wird sie empfohlen. Bei Fußgängerzahlen zwischen 50 und 100, 100 und 150 bzw. über 150 rechtfertigen entsprechend geringere Fahrzeugmengen ggf. bereits die Anlage eines FGÜ bzw. dann sogar einer Fußgängersignalanlage.

Wie in der ersten Stellungnahme der Verwaltung zur Ratssitzung am 17.12.2009 angekündigt, haben am 08.04.2010 (15.00 – 18.00 Uhr) und am 13.04.2010 (09.00 – 12.00 Uhr) zwei Verkehrszählungen stattgefunden. Diese entsprachen den Vorgaben der „Empfehlungen für Verkehrserhebungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (insbesondere hinsichtlich Zeitpunkt und Dauer der Zählung). Die Zählungen

haben sich der Vollständigkeit halber nicht nur auf den im Antrag konkret genannten Bereich der Einmündung in den Willy-Brandt-Ring, sondern auch auf den Bereich Lidl/Einmündung Max-Planck-Weg erstreckt, da der Verwaltung aus Anfragen aus den Vergangenheit bekannt ist, dass auch dort vielfach ein Bedarf für Querungshilfen für Fußgänger (welcher Art auch immer) gesehen wird.

Die Zählungen haben Folgendes ergeben:

Querung Willy-Brandt-Ring/Magdeburger Tor (Eingang Friedhof)

In der stärksten Stunde haben aus Richtung Innenstadt gesehen unterhalb der Einmündung (dort wird eine Querung durch Pflasterung und abgesenkte Bordsteine „angeboten“) **22** Fußgänger (davon 8 Senioren) und oberhalb der Einmündung **40** Fußgänger (davon 10 Senioren) die Straße gequert. Die Kraftfahrzeugmenge lag jeweils bei ca. **650**.

Querung Max-Planck-Weg/Magdeburger Tor (Lidl)

In der stärksten Stunde haben aus Richtung Innenstadt gesehen unterhalb der Einmündung (auch dort wird eine Querung durch Pflasterung und abgesenkte Bordsteine „angeboten“) **56** Fußgänger (davon 3 Senioren) und oberhalb der Einmündung **39** Fußgänger (davon 4 Senioren) die Straße gequert. Die Kraftfahrzeugmenge lag jeweils bei ca. **720**.

Die bei der Zählung erzielten Ergebnisse zeigen, dass die Fahrzeugmenge an allen Zählpunkten objektiv und insbesondere auch konkret im Hinblick auf die o. g. R-FGÜ 2001 durchaus als erheblich anzusehen ist. Die in Relation dazu stehenden Fußgängerzahlen rechtfertigen jedoch an der im Antrag konkret genannten Stelle im Bereich des Eingangs zum St. Stephani-Friedhofs die Errichtung eines Fußgängerüberweges nicht, da die Mindestmenge von 50 nicht erreicht wird. Dort ist die Situation im Übrigen so, dass die Fußgänger vorrangig nicht das durch Pflasterung und Bordsteinabsenkung baulich hergerichtete „Querungsangebot“ annehmen, sondern eine Querung oberhalb der Einmündung bevorzugen, wo sich bereits ein „Trampelpfad“ gebildet hat. Dies macht deutlich, dass es unabhängig von den insgesamt zu geringen Fußgängerquerungen in diesem Bereich – wenn überhaupt - sinnvoller wäre, oberhalb (und nicht wie im Antrag angedacht an der Stelle des schon vorhandenen Querungsangebotes unterhalb) der Einmündung einen FGÜ zu errichten. Unabhängig von den zu erwartenden (höheren) Kosten wäre dort ein FGÜ jedoch wegen der Sichtbehinderungen durch die in unmittelbarer Nähe befindliche Bushaltestelle ohne Verlegung derselben nicht möglich.

Grds. denkbar wäre nach den Zählergebnissen allerdings die Errichtung eines FGÜ in Höhe des schon vorhandenen Querungsangebotes im Bereich des Lidl-Marktes, wenngleich auch hier die Fußgängerzahlen mit 56 nur knapp über der Mindestanzahl von 50 liegen. Nach den o. a. Richtlinien wird für Fußgängerzahlen zwischen 50 und 100 sowie (gleichzeitigen) Kraftfahrzeugzahlen zwischen 600 und 750 die Errichtung eines FGÜ empfohlen. **Eine zwingende rechtliche Verpflichtung auf Anordnung eines FGÜ besteht nicht.** Wenn wir der Empfehlung folgen und in unserer Eigenschaft als Straßenverkehrsbehörde einen FGÜ anordnen, muss dieser (selbstverständlich) entsprechend den Vorgaben der Richtlinie ausgeführt werden. Aufgrund der örtlichen bzw. baulichen Gegebenheiten ist es daher z. B. nicht ausreichend, zwischen den dort bereits vorhandenen Pflasterungen und Bordsteinabsenkungen einen „Zebrastreifen“ zu markieren und entsprechende Schilder aufzustellen. Es wird zumindest eine Verlegung um einige Meter Richtung Innenstadt erfolgen müssen, um aus dem unmittelbaren Kurvenradius herauszukommen. Die Breite des FGÜ und auch des Aufstellbereiches auf beiden Straßenseiten müsste mindestens 3 m betragen.

Ob diese beiden Voraussetzungen bei dem dort vorhandenen Baumbestand problemlos realisierbar sind, oder ob möglicherweise ein bis zwei Bäume gefällt werden müssten, müsste noch näher geprüft werden.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die in dem Bereich vorhandene Straßenbeleuchtung nicht ausreichend i. S. der Richtlinie ist, so dass oberhalb des FGÜ eine zusätzliche Beleuchtung erforderlich wäre. Auch dies wäre jedoch noch eingehend zu prüfen. Zumindest wünschenswert, wenn nicht sogar notwendig, erscheint darüber hinaus ein Rückbau der gegenüber der Einmündung zum Max-Planck-Weg aufgeweiteten Straßenbereiches, um insbesondere unter Berücksichtigung des Baumbestandes bessere Sichtbeziehungen zwischen wartenden Fußgängern und Kraftfahrern zu gewährleisten und so die Sicherheit zu erhöhen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass als Alternative zur Errichtung eines FGÜ ohne besondere formalistische Anforderungen wie sie die R-FGÜ 2001 stellt, eine Querungshilfe grds. auch in Form eines Fahrbahnteilers mit mittiger (ausreichend breiter) Aufstellfläche in Betracht käme wie sie z. B. auf der Marientaler Straße vorzufinden sind. Auf diese Weise hätten die Fußgänger jeweils zunächst nur eine Fahrbahn zu überqueren und könnten sich dann in der Mitte gefahrlos neu orientieren. Diese Variante wäre jedoch nur mit einem massiven Eingriff in den vorhandenen Baumbestand und sehr kostenintensiven Baumaßnahmen am Straßenkörper möglich, so dass diese Lösung aus Sicht der Verwaltung nicht weiterverfolgt werden sollte.

Die vorstehenden Schlussfolgerungen/Erfordernisse sind zwischen Verwaltung und Polizei besprochen bzw. abgestimmt, wobei insbesondere aber auch Einvernehmen darüber besteht, dass unabhängig von den Empfehlungen der R-FGÜ 2001 vom Unfallgeschehen her die Errichtung eines FGÜ an dieser Stelle nicht zwingend notwendig ist.

Aufgrund der vorstehenden Sach- und Rechtslage ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

1. Dem Antrag auf Errichtung eines FGÜ in Höhe Einmündung Willy-Brandt-Ring/Friedhofseingang wird wegen nicht ausreichender Fußgängerzahlen nicht gefolgt.
2. Die Errichtung eines FGÜ in Höhe Einmündung Max-Planck-Weg/Lidl ist rechtlich nicht zwingend erforderlich, grds. aber denkbar. Die konkrete Umsetzung bedarf jedoch noch genauerer Prüfungen bzw. einer genauen Planung.

Die Verwaltung wird daher beauftragt, unter Berücksichtigung einer größtmöglichen Schonung des vorhandenen Baumbestandes bis zum Spätsommer eine Planung für einen Fußgängerüberweg (ggf. mit Alternativen) zu erarbeiten und eine Kostenschätzung vorzunehmen. Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2011 wird dann entschieden, ob die Maßnahme durchgeführt werden soll und die Mittel bereitgestellt werden können.

In Vertretung

gez. Junglas

(Junglas))